

sätzlich für ein Planjahr — wurde von der Staatlichen Versicherung ein Vertragsmuster entwickelt, das generell die Rechte-Pflichten-Lage der Partner sowie das Ziel der Vereinbarung regelt. Ob die Vereinbarung die Werk tätigen wirkungsvoll zur Schadenverhütung stimuliert, hängt nicht zuletzt von der Bewältigung der Aufgaben durch die Betriebe und die Staatliche Versicherung ab. Hier sei nur kurz auf einige Aspekte für Betriebe eingegangen.

Die wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung der Schadenverhütungsvereinbarung durch die Betriebe ist m. E. die Popularisierung ihrer Ziele und Aufgaben. Nur wenn alle Werk tätigen darüber und über die bereitgestellten materiellen Stimuli informiert sind, ist eine bewußte, erfolgsversprechende Erfüllung der Vereinbarung möglich. In den meisten der 60 untersuchten Schadenverhütungsvereinbarungen wurde dieser Forderung durch Übernahme der Zielstellungen der Vereinbarung in die Wettbewerbsprogramme entsprochen. Die Popularisierung erfolgte z. T. auch über Betriebszeitungen, Wandzeitungen oder in Betriebskollektivverträgen.

Die Untersuchung zeigte, daß zur Erfüllung der Vereinbarung durch die Werk tätigen vielfältige Initiativen ausgelöst wurden. So erarbeiteten Landwirtschaftsbetriebe des Kreises Potsdam innerbetriebliche Maßnahmepläne, die für die einzelnen Bereiche und Abteilungen konkrete Aufgaben stellen, wie die Überarbeitung der Brandschutzordnung, die Kontrolle der elektrischen Anlagen, Seuchenschutzmaßnahmen usw. Im Stammbetrieb Brauerei Schwerin des VE Getränkekombinat Schwerin wurden beispielsweise alle Kollektive zur „Planerfüllung 1987 ohne Unfälle, Brände und Havarien“ aufgerufen.

Die Schadenverhütungsvereinbarungen regten auch zur Überarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen bei Feuer und Havarien, zur exakteren Abgrenzung von Verantwortungsreichen und dazu an, den Schwerpunkt in den Wettbewerbsverpflichtungen auf den vorbeugenden Brandschutz zu legen. Ebenso wurden ein verbessertes Antihavarietraining, die Durchsetzung des Standards bei Schweißarbeiten und eine stete Kontrolle der Lagerplätze von Brennstoffen erreicht. Es kann festgestellt werden, daß alle diese Maßnahmen und Aktivitäten dem Schutz der Gesundheit der Werk tätigen und dem Schutz des Volks Vermögens dienten.

Das aktive Handeln der Werk tätigen — vor allem auch im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs — wird nicht zuletzt dadurch stimuliert, daß bei Erfüllung der Schadenverhütungsvereinbarung eine Prämie gezahlt wird, an der sich zu einem Drittel die Staatliche Versicherung und zu zwei Dritteln der Betrieb beteiligt. Unter welchen Bedingungen die Einzel- oder Kollektivprämien voll, teilweise oder, gar nicht ausgezahlt werden, ist aus einer Richtlinie für die Staatliche Versicherung zur Schadenverhütung von 1972 (sog. Globalhandbuch 77/04) ersichtlich, die als innerbetriebliche Arbeitsanweisung für die Staatliche Versicherung in allen Fragen zu Schadenverhütungsvereinbarungen eine verbindliche Arbeitsgrundlage darstellt.

Von den 60 untersuchten Schadenverhütungsvereinbarungen wurden 12 (= 20 Prozent) vollständig erfüllt, 35 (ca. 58 Prozent) zum Teil erfüllt und 13 (ca. 22 Prozent) nicht erfüllt. Wenn auch der prozentuale Anteil der vollständig erfüllten Vereinbarungen nicht sehr hoch liegt, ist doch festzustellen, daß alle Vereinbarungen in den Betrieben Initiativen der Werk tätigen zur Verbesserung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und zur Senkung von Unfällen und Schäden auslösten und somit der Rechtspflicht zum aktiven Handeln bei der Schadenverhütung Rechnung getragen wurde.

Die Schadenverhütungsvereinbarung wird auch in Zukunft nicht an Bedeutung verlieren. Um eine wirksame und effektive Schadenverhütungsarbeit zu gewährleisten, ist es m. E. notwendig⁴,

- die Qualität der Arbeit mit den Schadenverhütungsvereinbarungen und deren Quantität zu erhöhen⁵;
- die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Versicherung und den Betrieben zu aktivieren;
- das Zusammenwirken der Staatlichen Versicherung mit den Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zu verbessern, vor allem hinsichtlich der Auswahl der Schwerpunktbetriebe;
- über Abschluß, Realisierung und Ergebnisse der Schadenverhütungsvereinbarungen regelmäßig in der Presse, im regionalen Rundfunk, in Betriebszeitungen, auf Betriebswandzeitungen u. ä. zu berichten;
- verstärkt zentral auf die Gestaltung der Schadenverhütungsvereinbarungen Einfluß zu nehmen, um ein einheitliches Arbeitsniveau zu erreichen (z. B. durch zentrale Erfahrungsaustausche der verantwortlichen Mitarbeiter für

Schadenverhütungsvereinbarungen sowie eine verstärkte Anleitung und Kontrolle).

MARTINA SCHAUER, Forschungsstudentin
an der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

- 4 Vgl. auch G. Höfgen, „Höhere Wirksamkeit der Schadenverhütung der Staatlichen Versicherung der DDR“, Sozialistische Finanzwirtschaft 1987, Heft 4, S. 23 f.
- 5 Zu prüfen wäre z. B. die republikweite⁶ Nutzung einer inhaltlich ähnlich ausgestalteten Arbeitsrichtlinie wie die Schweriner „Arbeitsrichtlinie für die Vorbereitung, den Abschluß, die laufende Bearbeitung und Abrechnung von Schadenverhütungsvereinbarungen im Sektor Wirtschaft“, die m. E. eine hilfreiche Konkretisierung von Grundsätzen des Globalhandbuchs 77/04 darstellt.

Einsetzung von Schlußerben bei der Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten

Die gegenseitige Erbeinsetzung von Eheleuten in einem gemeinschaftlichen Testament (§ 388 ZGB) enthält in der Praxis oft die Einsetzung von Schlußerben.¹ Darin kommt der übereinstimmende Wille der Erblasser zum Ausdruck, denjenigen zu bestimmen, dem nach dem Tode des überlebenden Ehegatten der verbliebene Nachlaß zufallen soll. Nach meinen Erfahrungen enthalten etwa zwei Drittel der insgesamt errichteten gemeinschaftlichen Testamente die Anordnung einer Schlußerbenfolge. Bei der Einsetzung von Schlußerben in einem gemeinschaftlichen Testament können später jedoch erbrechtliche Konsequenzen eintreten, die den Ehegatten bei der Errichtung des Testaments nicht voll bewußt sind bzw. die ihnen nicht vollständig bekannt waren.

Um eindeutige Festlegungen im Testament zu erreichen, in denen der tatsächliche Wille der Eheleute ausgedrückt ist, kommt der Erläuterung des Rechts durch den Notar vor Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments erhebliche Bedeutung zu.

Anliegen der Einsetzung von Schlußerben

Die Ehegatten wollen durch die Einsetzung von Schlußerben insbesondere erreichen, daß das von ihnen gemeinsam erworbene eheliche Eigentum und auch das Alleineigentum eines jeden Ehepartners später nur diesen, ihnen nahestehenden Personen — insbesondere ihren Nachkommen — zugute kommen soll. Diese Überlegungen erfolgen auch nicht selten im Hinblick darauf, daß der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Erstversterbenden möglicherweise eine Bindung mit einem neuen Partner eingehen kann.

Mit der Einsetzung von Schlußerben werden die Interessen der Erblasser insofern gewahrt, als beide Möglichkeiten der Erbeinsetzung — nämlich die gegenseitige Einsetzung der Ehegatten und die Einsetzung von Nachkommen als Schlußerben — miteinander verbunden werden. Insofern stellt sie eine familienfreundliche Regelung dar, die durchaus der Gesamtkonzeption des sozialistischen Erbrechts entspricht und durch die auch eine familienspezifische soziale Funktion realisiert wird.

Der Notar sollte jedoch auch auf die Möglichkeit hinweisen, daß die Ehegatten sich gegenseitig ermächtigen können, nach dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen zu treffen (§ 390 Abs. 1 Satz 2 ZGB).²

Rechtsfolgen bei Ausfall eines Schlußerben

Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments, das eine Schlußerbenfolge enthalten soll, müßten die Eheleute darauf aufmerksam gemacht werden, daß eingesetzte Schlußerben zwischenzeitlich, d. h. nach dem Tode des zuerst versterbenden, aber vor dem Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten, ausfallen können. Mit dem Begriff „Ausfall“ erfaßt das Gesetz die drei Varianten, daß ein Testamentserbe^{1 2}

1 Vgl. P. C. Schweizer, „Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten“, NJ 1987, Heft 7, S. 289 ff.

2 Vgl. hierzu ebenda, S. 290.